

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 109 (2012)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Fehlerhafter Sozialhilfeantrag : Mitunterzeichnerin ist schuldig  
**Autor:** Mösch Payot, Peter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839798>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Fehlerhafter Sozialhilfeantrag: Mitunterzeichnerin ist schuldig

Wer sein Einkommen in einem Sozialhilfeantrag nicht vollständig deklariert, macht sich strafbar. Dies gilt auch für die Ehefrau, welche den Antrag ihres Ehemannes ungelesen mit Blankounterschrift unterzeichnet: Das Bundesgericht verurteilte ein Ehepaar zu einer Geldstrafe.

## Sachverhalt

Herr B. reicht ein Unterstützungsgesuch ein. Sein Hauswartseinkommen von 400 Franken monatlich erwähnt er nie. Gegenüber der Steuerbehörde deklariert er den Lohn aber korrekt. Die Ehefrau von Herrn B. hat den Antrag bei sich zu Hause mitunterzeichnet. Das Einkommen fällt erst einige Jahre später im Rahmen einer Fallrevision auf, da es in der Steuererklärung und im individuellen Konto der Ausgleichskasse aufgeführt ist. Der Sozialdienst erstattet Strafanzeige.

## Urteil

Juristisch stehen die Voraussetzungen für Betrug (Art. 146 StGB) im Fokus: insbesondere, ob Arglist und Eventualvorsatz seitens der Täterin und des Täters vorliegen. Das Bundesgericht bejaht die Arglist der Täuschung durch die Falschangaben im Sozialhilfesuch, weil der Irrtum vom Sozialdienst nicht mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit habe vermieden werden können. Wegen der grossen Zahl der Sozialhilfesuchen sei es nicht leichtfertig, die eingereichten Unterlagen nicht auf fehlende Einkommens- und Vermögenswerte hin zu überprüfen, zumal der Klient bei der Anmeldung die Arbeitslosigkeit meldete und etwa ein halbes Jahr danach Belege für eine vollständige Arbeitsunfähigkeit eingereicht hat. Leichtfertig und damit eine Arglist ausschliessend sei es dagegen, wenn ein Klient gar nicht aufgefordert werde, die für die Abklärung der Einkommens- und Vermögenssituation relevanten Unterlagen einzureichen, oder wenn eingereichte Belege nicht überprüft würden.

Ebenfalls bejaht das Bundesgericht den Vorsatz, also Wissen und Willen um die Straftat, auch für die Ehefrau: Sie habe mit der Unterschrift unter den ungelesenen Sozialhilfeantrag in Kauf genommen,



Wer unterschreibt, haftet.

Bild: Keystone

möglicherweise falschen Angaben ihres Ehemannes zu bestätigen und die Behörden dadurch zu täuschen.

Das Bundesgericht verurteilt die beiden Sozialhilfebezüger zu 90 (Ehemann) beziehungsweise 60 (Ehefrau) Tagessätzen à 20 Franken Geldstrafe wegen Betrugs. Die Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) und das Recht auf Nothilfe (Art. 12 BV) seien bei solchen Geldstrafen für mittellose Personen deswegen nicht verletzt, weil den Betroffenen die existenzminimalen Mittel auch bei einer Betreibung erhalten bleiben.

## Kommentar

Für viele Sozialdienste stellt sich die Frage, in welchen Fällen eine Strafanzeige bei Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug sinnvoll ist. Das vorliegende Urteil zeigt exemplarisch dreierlei:

Die bewusste Täuschung der Ehefrau wird darin gesehen, dass sie den Sozialhilfeantrag ihres Ehemannes zu Hause ungelesen unterschrieben hat und damit die Weitergabe von möglichen Fehlinformationen in Kauf genommen habe. Das zeigt, dass das Bundesgericht von Ehegatten Misstrauen hinsichtlich der Rechtstreue des jeweiligen Partners zum Massstab macht, was doch eher befremdet. Für die Praxis der Sozialhilfe bedeutet es, dass im

Regelfall auf eine persönliche Vorsprache und gemeinsame Durchsicht des Gesuches beider Ehegatten beharrt werden sollte.

Das Urteil bestätigt, dass an die Annahme der Arglist keine hohen Anforderungen mehr gestellt werden. Im Kern geht es darum, ob der zur Schädigung führende Irrtum eher durch das Opfer, wegen dessen Leichtfertigkeit, oder durch die täuschende Person zu verantworten sei. Im vorliegenden Fall wurde nicht von Leichtfertigkeit des Sozialdienstes ausgegangen, obwohl der Irrtum durch das Einfordern aktueller Kontoauszüge vermeidbar gewesen wäre. Bei der Ehefrau wird ihr ungeprüftes Unterschriften eines ausgefüllten Sozialhilfeantrages als schwerwiegender und somit arglistig beurteilt.

Die Durchsetzung der Geldstrafe steht unter dem Vorbehalt des betriebsrechtlichen Existenzbedarfs. Eine (unbedingte) Freiheitsstrafe kommt nur bei grossem Verschulden in Frage, nicht aber für Durchschnittsfälle: Strafurteile können eine gewisse symbolische Missbilligung des Verhaltens zum Ausdruck bringen, mehr nicht. Das ist mit Blick auf den Aufwand (Strafverfahren etc.) schon bei der Abwägung für und wider eine Strafanzeige zu beachten. Neben einer Strafanzeige ist zur Verhinderung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug weiterhin die direkte und konsequente Anwendung des sozialverwaltungsrechtlichen Instrumentariums (insbesondere Anspruchsprüfung und regelmässige Fallrevisionen etc.) erforderlich. ■

**Peter Mösch Payot**

Dozent und Projektleiter Hochschule Luzern

Neuer CAS Sozialhilferecht  
Mai 2012 bis Mai 2013, Hochschule Luzern  
Soziale Arbeit

Infos und Anmeldung: [www.hslu.ch/c224](http://www.hslu.ch/c224)